

Parkierungskonzept

vom 2. März 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Gegenstand und Zweck	2
3. Grundlagen / Gesetzliche Rahmenbedingungen	2
4. Priorisierung von Benutzergruppen	4
5. Massnahmen und Umsetzung in Zumikon	4

Das Parkierungskonzept regelt die Bewirtschaftung der Parkierungsbereiche auf öffentlichem Grund. Insbesondere geht es darum, in zentrumsnahen Wohngebieten eine Entlastung der Parksituation für Anwohnerinnen und Anwohner zu erzielen.

**Verabschiedet vom Gemeinderat Zumikon
am 2. März 2026.**

Inkrafttreten am 1. Januar 2027.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Einleitung

In den zentrumsnahen Wohnquartieren ist heute der Grossteil der Parkplätze weiss markiert und keine Parkdauerbeschränkung signalisiert. Es gilt bis dato die Parkzeitbeschränkung gemäss Polizeiverordnung der Gemeinde Zumikon, wonach Fahrzeuge und Anhänger nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden dürfen.

Die öffentlichen Parkplätze in zentrumsnahen Wohngebieten, insbesondere in den Bereichen der Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel (Forchbahn-Haltestellen) sowie von Lebensmittel-Verkaufsbetrieben (Migros, Coop, Aldi) werden tagsüber von Pendlern und Beschäftigten belegt. Folglich stehen für Fahrzeuge von Anwohnerinnen und Anwohnern zu wenige Abstellflächen auf öffentlichem Grund zur Verfügung.

2. Gegenstand und Zweck

Auf einigen Strassen mit starker Auslastung der Parkplätze ist es angezeigt, eine zeitliche Beschränkung der Parkzeit und eine Anwohnerprivilegierung (Parkkarte) für zeitlich unbeschränktes Parkieren einzuführen. Ziel ist, dass die öffentlichen Parkplätze in den Wohngebieten in erster Linie den Anstössern zur Verfügung stehen.

3. Grundlagen / Gesetzliche Rahmenbedingungen

Rechtlicher Aspekt der Signalisation

Die Signalisation von Parkplätzen richtet sich nach Art. 49 Signalisationsverordnung (SSV). Danach können die Parkzeit und die Parkberechtigung beschränkt sowie die Parkordnung speziell mit Zusatztafeln geregelt werden. Es wird grundsätzlich zwischen gebührenpflichtigen und gebührenfreien Parkplätzen unterschieden. Die Signalisation und Markierung der Parkfelder muss durch die Kantonspolizei verfügt respektive bewilligt werden und richtet sich nach Art. 79 Abs. 1 SSV. Verfügungen sind öffentlich auszuschreiben.

Bewirtschaftung von Parkplätzen

Mit einer Parkplatzbewirtschaftung kann die Gemeinde einerseits Einfluss auf die Anzahl parkierter Fahrzeuge und die Parkdauer nehmen. Andererseits ist die Parkplatzbewirtschaftung mit einem gewissen Aufwand verbunden (Signalisation und Markierung, Einzug der Gebühren, Kontrolle usw.).

Parkplätze werden dann bewirtschaftet, wenn:

- das Parkieren nur zeitlich beschränkt erlaubt ist,
- für das Parkieren eine Gebühr verlangt wird,
- das Parkieren nur für bestimmte Personen oder Fahrzeuge erlaubt ist.

Die Einführung der einzelnen Bewirtschaftungen basiert auf der gesetzlichen Grundlage der Signalisationsverordnung. Gemäss § 79 Abs. 1 SSV können Parkfelder mit weissen, blauen oder gelben Linien markiert werden.

Weisse Parkfelder

Die weissen Parkfelder stehen der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung. Für weisse Parkfelder können folgende Differenzierungen vorgenommen werden (SSV Art. 48, Art. 79 Abs. 1):

- a) Parkieren ohne Einschränkungen (keine Bewirtschaftung)
- b) Parkieren mit Angabe der maximal gestatteten Parkzeit oder "Parkieren mit Parkscheibe"
- c) Parkieren gegen Gebühr (in der Regel mit Parkuhr)
- d) Parkieren mit Anschluss an öffentliches Verkehrsmittel (Park & Rail, in der Regel gegen Gebühr)

Für weisse Parkfelder mit Zeitbeschränkung ist eine Bewilligung erforderlich, Parkzeiten unter 6 h erfordern eine rekursfähige Verfügung (gesteigerter Gemeingebrauch). Weisse Parkfelder ohne zeitliche Beschränkung müssen nicht ausgeschrieben werden.

Blaue Parkfelder

Blaue markierte Parkfelder stehen der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung (Art. 48 Abs. 2 litt. a und Abs. 4, Art. 79 Abs. 1 und 2 SSV). Am Fahrzeug ist eine Parkscheibe anzubringen, welche die Ankunftszeit ausweist. Fahrzeuge dürfen auf blauen Parkfeldern werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr während einer Stunde (plus Einstellen der Ankunftszeit auf den nachfolgenden Strich) abgestellt werden. Bei einer Ankunft ab 11.30 Uhr wird die erlaubte Parkzeit bis 14.30 Uhr verlängert.

Die blauen Parkfelder eignen sich in der Regel hauptsächlich in Zentrumsgebieten, wo ein reger Wechsel auf den Abstellflächen erwünscht ist. Namentlich bei der "Blauen Zone" kann auf das Bezeichnen von einzelnen Parkfeldern oder Parklinien verzichtet werden, wenn das Parkregime am Zoneneingang durch einen weiss-blauen Balken quer über die Strasse markiert wird. Das System wird vor allem in Zentrumsbereichen, in denen eine klare Zonenabgrenzung möglich ist, angewendet. In Wohnquartieren ist es eher ungewohnt und weniger geeignet.

Gelbe Parkfelder

Gelb markierte Parkfelder stehen nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung und sind grundsätzlich auf Privatgrund vorgesehen. Dies können beispielsweise Kunden- oder Angestelltenparkplätze sowie Parkplätze im Verkehr mit öffentlichen Einrichtungen sein (Art. 79 Abs. 1 SSV).

Gelbe Parkfelder auf öffentlichem Grund sind nur für spezielle Fälle und Nutzergruppen möglich (z.B. Taxistandplätze, Behinderten-Parkplätze, Mobility-Standorte). Für gelbe Parkfelder auf öffentlichem Grund ist eine Verfügung erforderlich. Zudem muss ein Nachweis dieses Bedarfs erbracht und eine Bewilligung der Kantonspolizei eingeholt werden.

Zonensignalisation vs. Signalisation von Parkfelder

Anstelle einer Signalisation der einzelnen Parkfelder kann ein einzelner Strassenzug oder mehrere Strassenzüge mit einer Zone bezeichnet werden. Eine Zonensignalisation ist für "Parkieren gestattet", "Parkieren mit Parkscheibe", "Parkieren gegen Gebühr", "Blaue Zone" und "Parkverbot" möglich (Art. 2a SSV). Die Zonensignalisation "Parkieren mit Parkscheibe" mit einer erhöhten maximalen Parkdauer erfordert die Markierung weisser Parkfelder.

Ein Gemeindegebiet kann in verschiedene Parkzonen eingeteilt werden, damit der jeweiligen Lage entsprechend (z.B. im Zentrum oder in Wohngebieten) Regelungen getroffen werden können.

4. Priorisierung von Benutzergruppen

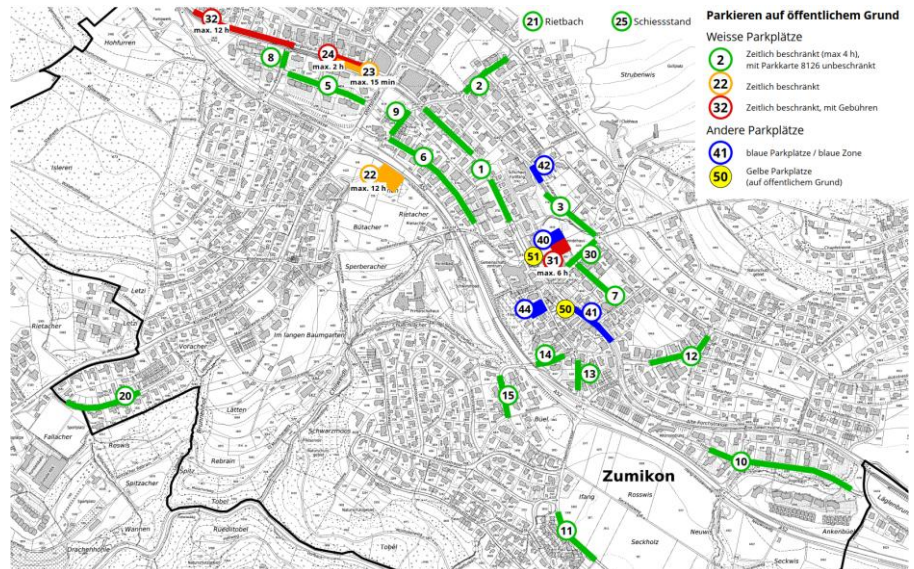
Mit Hilfe von Parkkarten können Ausnahmeregelungen für alle Typen von Parkplätzen getroffen werden. So können beispielsweise Anwohnerinnen und Anwohner eine Anwohnerparkkarte und Besucher eine Tagesparkkarte erwerben, welche sie privilegiert, ihr Fahrzeug zeitlich unbeschränkt auf den bezeichneten Parkierungsbereichen zu parkieren. Zu definieren ist, unter welchen Umständen eine entsprechende Parkkarte erhältlich ist. Die Abgabe von Parkkarten ist für Motorwagen bestimmt und für Anhänger oder dergleichen nicht möglich.

5. Massnahmen und Umsetzung in Zumikon

Anpassungen durch das Parkplatzkonzept sind dort anzusetzen, wo Probleme bestehen bzw. infolge Nutzung der Parkflächen durch Pendlerinnen und Pendler sowie Beschäftigte zu wenig Parkfläche für Anwohnende zur Verfügung steht. Dies bezieht sich vor allem auf zentrumsnahe Wohnquartiere sowie auf Quartiere in unmittelbarer Nähe zu Haltestellen der Forchbahn. Zudem sollen die unterschiedlichen Parkzeitbeschränkungen auf dem Gemeindegebiet Zumikon vereinheitlicht werden (Ausnahmen werden in den nachfolgenden Abschnitten bezeichnet). Die Parkplatzbewirtschaftung soll im Wesentlichen einfach und kostengünstig zu erstellen und mit möglichst wenig Aufwand kontrollierbar sein.

Folgende Parkierungsbereiche werden definiert:

- Weiss markierte Parkplätze in zentrumsnahen Wohnquartieren für Anstösser mit zeitlicher Beschränkung auf 4 Stunden
- Weiss markierte, gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung
- Weiss markierte, zeitlich beschränkte Parkplätze ohne Gebühren
- Blau markierte Parkfelder
- Parkierungsbereiche ausserhalb zentrumsnaher Wohnquartiere
- Gelbe Parkplätze auf öffentlichem Grund (Parkfelder mit Bevorzugung der jeweiligen Nutzergruppe, z.B. gehbehinderte Personen)
- Elektro-Ladestationen: Parkfelder zur Förderung der Elektromobilität



Zentrumsnahe Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung auf 4 Stunden (grüne Bereiche in Karte)

Die Parkfelder auf folgenden Strassen werden zeitlich auf 4 Stunden Parkzeit beschränkt und mit dem Hinweissignal "Parkieren mit Parkscheibe" sowie der Zusatztafel "Montag bis Samstag, 08.00 bis 18.00 Uhr, max. 4 Stunden" ausgerüstet. Zudem wird die Bevorzugung von Anwohnenden durch Bezug einer Parkkarte mit dem Zusatz "Mit Parkkarte P8126 unbeschränkt" signalisiert.

Hierbei handelt es sich um folgende Strassen:

- Dorfstrasse (Bereich 1, ca. 34 PP - bisher 72 Stunden)
- Ebmatingerstrasse (Bereich 2, 5 PP - bisher 6 Stunden)
- Farlifangstrasse, strassenseitig (Bereich 3, 11 PP - bisher 72 Stunden)
- In der Gand-Strasse (Bereich 5, 24 PP - bisher 72 Stunden)
- Leugrueb (Bereich 6, 24 PP - bisher 72 Stunden)
- Mettelacher (Bereich 7, 8 PP - bisher 72 Stunden)
- Peteracher (Bereich 8, 3 PP - bisher 72 Stunden)
- Waltikon (Bereich 9, 2 PP - bisher 72 Stunden, innerhalb Fahrverbot)
- Thesenacher (Bereich 10, ca. 20 PP - bisher 72 Stunden)
- Tobelmülistrasse (Bereich 11, ca. 20 PP - bisher 72 Stunden)
- Geissacher (Bereich 12, 4 PP - bisher 72 Stunden)
- Unterdorfstrasse (Bereich 13, 2 PP - bisher blaue Zone)

- Grundstrasse, östlich der Forchstrasse (Bereich 14, 4 PP - bisher Mo-Sa, 07.00 bis 24.00 Uhr max. 6 Stunden)
- Grundstrasse, westlich der Forchstrasse (Bereich 15, 8 PP - bisher 72 Stunden)
- Fallacher (Bereich 20, 3 PP - bisher max. 6 Stunden)
- Huebstrasse, Parkplatz Rietbach (Bereich 21, ca. 15 PP - bisher Mo-Sa, 07.00 bis 24.00 Uhr, max 15 Stunden)
- Süessplätz-Weg, Schiessplatz Breitwies (Bereich 25, ca. 20-25 PP - bisher Mo-Sa, 07.00 bis 24.00 Uhr, max. 15 Stunden)
- Chapfstrasse (Bereich 30, 8 PP - bisher gebührenpflichtige Parkfelder, max. 30 Min)



Beispiel Signalisation Parkzonen mit zeitlicher Beschränkung in Zollikon, Quelle: Internet, Website www.zollikon.ch

Priorisierung mittels Anwohner- und Gewerbe-Parkkarte

Der Erwerb der Parkkarte P8126 priorisiert Anwohnende sowie lokale Gewerbebetriebe und ermöglicht das Parkieren über die signalisierte Parkzeit hinaus. Die Parkkarte P8126 berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf weiss markierten Parkplätzen innerhalb der auf 4 Stunden zeitlich beschränkten Parkierungsbereiche. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz besteht mit einer Parkkarte nicht. Parkfelder können nach wie vor bei Bedarf (z.B. Winterdienst oder Veranstaltungen) durch entsprechende Signalisation temporär gesperrt werden.

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen sowie auf blau markieren Parkplätzen hat die Parkkarte P8126 keine Gültigkeit.

	Anwohner-Parkkarte
	2014
Kontrollschild	ZH XXX XXX
Parkkarte A	Nr. 30102013621373
Gültigkeit	1. Januar bis 31. Dezember 2014
Preis	200.- Franken

Beispiel Anwohnerparkkarte

Tagesparkkarten

Besucherinnen und Besucher sowie externe Gewerbetreibende (Handwerker, Baufirmen etc.) können für gelegentliches Parkieren Tagesparkkarten gegen eine Gebühr erwerben. Mit der Tagesparkkarte kann für einen Tag zeitlich unbeschränkt auf Parkfeldern innerhalb der Zone 8126 parkiert werden. Tagesparkkarten können am Schalter der Gemeindepolizei Zumikon bezogen oder direkt über die Park-Software "parkingpay" gelöst werden.



Beispiel Tagesparkkarte

Beispiel parkingpay, Quelle: Internet

Spezialbewilligung für Anbieter von medizinischen Leistungen

Anbieter von Leistungen im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege und Ärzte, welche Notfalldienste (Patientenbesuche) übernehmen, können eine Spezialbewilligung für eine Parkkarte "Krankenpflege im Dienst" oder "Arzt im Dienst" beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich beschränkten Abstellen der Dienstfahrzeuge auf weissen Parkfeldern mit zeitlicher Begrenzung sowie in der blauen Zone.

Gebühren

Der Gemeinderat setzt für den Bezug von Monats- und Jahresparkkarten sowie für Tagesparkkarten Gebühren gemäss Gebührenverordnung fest.

Parkplätze im Bereich Zentrum und Gewerbezone (ohne Anwohnerbevorzugung)

Die Parkfelder im Bereich des Zentrums und der Gewerbezone sollen vorwiegend für die Kundinnen und Kunden zur Verfügung stehen. Im Bereich des Zentrums wird auf eine Anwohnerbevorzugung verzichtet. Es ist weiterhin eine Kombination verschiedener Bewirtschaftungsarten, sprich weisse Zone mit zeitlicher Beschränkung, gebührenpflichtige Parkplätze sowie Blaue Zone vorgesehen.

Bereich Morgental mit zeitlicher Beschränkung sowie Gebührenpflicht:

- Bereich 24
(12 PP, + 1 Invalidenparkplatz, Montag bis Samstag, 7.00 bis 24.00 Uhr, max. 2 Stunden)
- Bereich 32
(21 PP, Montag bis Freitag, 7.00 bis 19.00 Uhr, Samstag 7.00 bis 18.00 Uhr, max. 12 Stunden, CHF 0.50/h)
- Bereich 23
(2 Kurzzeit-Parkplätze, max. 15 Min., keine Gebührenpflicht)

Bereich Zentrum mit gebührenpflichtigen Parkplätzen und Blauer Zone:

- Tiefgarage Dorfplatz
(Bereich 31, 25 PP, max. 6 Stunden, CHF 0.50/h), mit Parkkarte "Gemeindehaus" unbeschränkt (nur für Personal und Behördenmitglieder)
- Tiefgarage Dorfplatz
(Bereich 40, 85 PP, Blaue Zone plus 2 Behinderten-PP)
- Dorfstrasse, Prima / ZKP / Drogerie Ritzmann
(Bereich 41, ca. 33 PP, Blaue Zone)
- Parkplatz Friedhof
(Bereich 44, 9 PP - Blaue Zone)

Parkierungsbereiche ausserhalb des Zentrums und der Gewerbezone

Die Parkregelung ausserhalb des Zentrums von Zumikon, namentlich in den dezentralen Wohnquartieren, soll beibehalten werden. Fahrzeuge dürfen in diesen Quartieren weiterhin gestützt auf die Polizeiverordnung Zumikon während 72 Stunden abgestellt werden, sofern nicht anderweitige Einschränkungen (Parkverbote, Strassenbreite, Verzweigungsbereiche) das Parkieren untersagen.

Die Parkplätze bei Freizeiteinrichtungen (z.B. Badi Juch) stellen durch ihre vorwiegend periphere Lage keine Beeinträchtigung der Nutzung dar. Engpässe im Parkplatzangebot entstehen nur an wenigen Spitzentagen im Jahr. Der Parkplatz Nesselbrunnen / Badi Juch (Bereich 22), welcher rund 75 Parkfelder - mit Rasenbereich im Sommer ca. 125 Parkfelder - aufweist, bleibt entsprechend unangetastet. Fahrzeuge können mit Hinterlegen der Parkscheibe zwecks Deklaration der Ankunftszeit von Montag bis Samstag, zwischen 07.00 - 24.00 Uhr während maximal 12 Stunden parkiert werden.

Bei Bedarf könnten zu einem späteren Zeitpunkt die Einführung einer Gebührenpflicht oder die Reduktion der erlaubten Parkdauer in Betracht gezogen werden.

Blau markierte Parkfelder

Blaue Parkfelder bzw. Blaue Zonen sind für ein kurzzeitiges Parkieren vorgesehen und werden dort angelegt, wo ein reger Wechsel auf den Abstellflächen vorgesehen ist. Auf dem Gemeindegebiet Zumikon bestehen blaue Parkfelder in Zentrumsnähe an der Dorfstrasse (Bereich 41), in der Tiefgarage Dorfplatz (Bereich 40) sowie auf dem Friedhofsparkplatz (Bereich 44). Diese bleiben aufgrund der Lage und der Voraussetzung für die Nutzung als blaue Parkfelder bestehen.

Zusätzlich zu den erwähnten blauen Zonen wird die Bucht beim Schulhaus Farlifang, welche bislang ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung stand, als weiterer blauer Zonenbereich festgelegt (Bereich 42). Damit kann sichergestellt werden, dass der Parkierungsbereich nur kurzzeitig gemäss den gesetzlichen Voraussetzungen des Strassenverkehrsrechts genutzt wird und vorallem Nutzern in Verbindung mit dem Schulhaus Farlifang zur Verfügung steht.

Mobility Standplätze

Die Gemeinde Zumikon unterstützt das Car-Sharing, mit dem Ziel, eine umweltfreundlichere Mobilität und einen bewussten Einsatz des Autos zu fördern. Zudem wird dadurch weniger Parkfläche beansprucht, weil mit demselben Auto der Mobilitätsbedarf mehrerer Haushalte gedeckt wird.

An der Unterdorfstrasse sind zwei Mobility-Standplätze markiert (Bereich 50). Die Betreiber müssen keine Gebühren für die Nutzung dieser Flächen entrichten. Das bestehende Mobility-Angebot deckt den derzeitigen Bedarf, sodass keine Massnahmen notwendig sind.

E-Ladestationen

Bezüglich E-Ladestationen sind aktuell keine weiteren Installationen vorgesehen. Derzeit steht in der Tiefgarage ein blauer Parkplatz mit einer 11 kW-Wandladestation zur Verfügung, an dem das Laden von E-Autos bis dato innerhalb der geltenden Regeln der blauen Zone kostenlos möglich ist. Zusätzlich existiert eine weitere 3,5 kW-Ladestation in der Tiefgarage, die nur für kleinere Fahrzeuge geeignet ist.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die E-Ladestationen marktübliche Gebühren festzulegen und die Gebühren an sich verändernden Verhältnissen anzupassen.

Gemeinderat Zumikon